§ 88 Gemeinden

- (1) ¹Für
- 1. die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Ortsrecht und
- 2. Verwarnungen nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wegen Zuwiderhandlungen gegen sonstige Rechtsvorschriften, deren Vollzug ihnen obliegt,

sind die kreisangehörigen Gemeinden zuständig. ²Ist die Gemeinde Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft, so ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 die Mitgliedsgemeinde, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Verwaltungsgemeinschaft zuständig.

- (2) ¹Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen
- 1. die Bayerische Bauordnung,
- 2. Rechtsverordnungen, die auf Grund von Art. 38 Abs. 1 oder 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) oder Art. 80 Abs. 1 BayBO erlassen worden sind,
- 3. das Wasserhaushaltsgesetz oder das Bayerische Wassergesetz,
- 4. das Gaststättengesetz,
- 5. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und d, Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, § 145 Abs. 1 Nr. 2 und 4, Abs. 2 Nr. 1 und 7 Buchst. b und c und Abs. 3 Nr. 1 und 6 bis 9 sowie § 146 Abs. 2 Nr. 2 und 4 bis 11a GewO, soweit sich diese Vorschriften auf Gewerbetreibende beziehen, die den Vorschriften der §§ 14, 33a, 33c, 33d, 33i, 55c, 55f, 56a, 60a, 60b, 67, 69, 69a, 70a und 71b GewO unterliegen,
- 6. das Bestattungsgesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
- 7. Art. 238 § 4 EGBGB,
- 8. Art. 19 Abs. 7 LStVG,
- 9. das Bayerische Denkmalschutzgesetz,

sind die Großen Kreisstädte und diejenigen kreisangehörigen Gemeinden zuständig, denen nach Art. 53 Abs. 2 Satz 1 BayBO die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen wurden, soweit diesen Gemeinden der Vollzug dieser Vorschriften obliegt. ²Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 BayBO sind abweichend von Satz 1 Nr. 1 die Gemeinden zuständig.

- (3) ¹Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG,
- 1. die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,
- 2. die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen,
- 3. die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlagen 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):

